Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

nicht, als das sein auch die ein weigtnit nicht, ohne
mainig sein es also sey wonden, oder besser selb, ob
gleichen sein Verkommen.

Es Land Österreich ist auch exempt und frey, auch
keinen Fürsten, ein ob auch Land, allen zinsen
und ausflüg der Lassen, und auch in weigtnit.

Und diselben fürsten von Österreich sind auch ein ver-
ainigt, und ainander auch ein Treyr, Lib, noch
ein Obrigkeit pflichtig noch hergleich, es dan sie von
ihren gnaden ernzen willen, allein aubgenommen, es
sie dem reich pflichtig sein, zu dienen, zu hungarn
mit 12. geworbenen Männern, auch ihr eigen Wesen
zu nimm Urkund das es durch das reich erkennt
worden.

Sie sind auch nicht pflichtig ihre Lehen auf ser halb des Lands
vorzuzeigen, sondern sie sollen ihnen in ihrem Land
gleichen werden, so sie aber die auch ernzen gnaden
willen ausser Landts ausgetan werden, so solch ihnen
dasselbe als schaden nach, nicht schädlich sein, und das allwegen
vom reich notwendige Bekanntnus ihnen gegeben werden
wie etwa Ein der Vorfahren Lassen Carl der 4.te Her-
zog Rudolphen von Österreich für sich selbst, und
seine Bruder, Friedrich, Albrecht und Leopoldn
Herzogen zu Österreich, in gleichen fall nie recogni-
tion gegeben hat, und ob ihnen das versagt wurde,
sollen sie das schriftlich derzeuchnet werden, und
wegnus ohne Vorst der gerichtbarkeit besitzen, als hetten sie
es Lehlichen ausgetan, es bleibt in einem furstl.
Gewandt, unter einem Erzherzog Hutt, und tanzen